

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

EINKAUF (AVB)

Januar 2020

Definitionen

In diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Indirekten Einkauf („AVB“) haben die nachfolgend definierten Begriffe die folgende Bedeutung:

Auftragnehmer

Der Vertragspartner von TCO bei der Beauftragung aufgrund der vorliegenden AVB.

TCO

THORBURG CORPORATION, Wallisellen

TCO Produkte

Produkte, die von der TCO Group sowie für die TCO Group durch Dritte gefertigt oder unter Verwendung der Marken oder Logos der TCO Group vertrieben werden.

TCO Group

TCO und die mit der TCO zusammengehörigen Unternehmen.

Daten

Zeichen (z.B. Zahlen, Buchstaben oder sonstige Symbole) oder Zeichenfolgen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert sind oder übermittelt oder in sonstiger Form dokumentiert (z.B. auf Papier) werden

ISO

Internationale Organisation für Normung.

Schriftlich

Bedeutet auch in Textform, z.B. per Fax, E-Mail oder elektronischem Datenaustausch, soweit nicht ausdrücklich Schriftform verlangt wird.

Wettbewerber

Ein Unternehmen ist Wettbewerber einer Partei, wenn (i) dieses Unternehmen Waren oder Leistungen anbietet, die aus Sicht eines typischen Abnehmers mit den von dieser Partei angebotenen Waren oder Leistungen austauschbar sind (d.h. insbesondere nach Eigenschaften, Preis und Verwendungszweck vergleichbar) oder (ii) es für dieses Unternehmen aufgrund konkreter Anhaltspunkte wahrscheinlich erscheint, dass es innerhalb kurzer Zeit solche Waren oder Leistungen anbieten wird.

Zusammengehöriges Unternehmen

Bezogen auf eine Partei ein Unternehmen, das direkt oder indirekt von dieser Partei kontrolliert wird, diese Partei kontrolliert, mit dieser Partei unter einheitlicher Leitung zusammengefasst ist oder sich mit dieser Partei unter einheitlicher Kontrolle befindet, wobei Kontrolle vermutet wird, wenn mindestens 50 Prozent der Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

EINKAUF (AVB)

Januar 2020

Geltungsbereich

Die vorliegenden AVB gelten für die Beschaffung aller Waren und Leistungen (inklusive Software und Daten).

Vertragsbestandteile und Vertragsschluss

Der konkrete Vertrag über die beauftragte Leistung kommt durch eine schriftliche Einzelbestellung oder Abrufbestellung von TCO und die entsprechende Annahme des Auftragnehmers zustande. Jede Handlung, die zur Erfüllung einer Einzel- oder Abrufbestellung durch den Auftragnehmer vorgenommen wird, stellt die Annahme dieser Bestellung dar. Die Einzelbestellung und Abrufbestellung werden nachfolgend jeweils als „TCO Bestellung“ bezeichnet.

Zusätzlich zu diesen AVB können abhängig von den jeweils beauftragten Leistungen ergänzend Besondere Vertragsbedingungen („BVB“) wie zum Beispiel eine Entwicklungsvereinbarung einbezogen werden. Die Regelungen in einer TCO Bestellung gehen BVB und AVB vor.

Die dem finalen Angebot des Auftragnehmers zugrundeliegende Kalkulationsbasis dient nur der Plausibilisierung seines Festpreisangebots und wird nicht Vertragsbestandteil.

Abweichende oder zusätzliche Vertrags-, Lizenz- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers oder eines Dritten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Auftragnehmer den Auftrag von TCO abweichend von der TCO Bestellung, gelten diese Abweichungen nur, wenn und soweit TCO diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Vertragsbedingungen eines Hauptauftrags gelten sinngemäß auch für etwaige Zusatz- bzw. Änderungsaufträge, auch wenn dies nicht gesondert vereinbart wurde.

Leistungserbringung

Der Auftragnehmer trägt für die beauftragten Leistungen die Systemverantwortung, d.h. er ist gegenüber TCO für die Leistungserbringung in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei der Leistungserbringung und in Bezug auf die zu erbringende Leistung sämtliche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, unabhängig davon, ob er unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung einsetzt.

Der Auftragnehmer stellt die TCO Group von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar eingesetzter Unterauftragnehmer eine einschlägige rechtliche Bestimmung nicht einhält oder verletzt. TCO ist berechtigt, sowohl die Mitwirkung an der Leistungserbringung als auch die Entgegennahme der Leistung sowie deren Vergütung zu verweigern, soweit dadurch eine einschlägige rechtliche Bestimmung verletzt würde.

Zur Leistungserbringung darf der Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TCO einsetzen. TCO wird die Zustimmung zum Einsatz eines Unterauftragnehmers nicht unbillig verweigern.

Etwa von TCO bereitzustellendes Material ist vom Auftragnehmer so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer gewährleistet ist.

Der Auftragnehmer hat einen Projektleiter zu benennen. Der Projektleiter plant, koordiniert und überwacht sämtliche Belange des Projektes unter Beach-

tung der jeweiligen Richtlinien (z.B. Betriebsmittelvorschriften, etc.) und ist verantwortlicher Ansprechpartner für den TCO Projektleiter.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingesetzte Dritte die TCO Besuchsbedingungen und die jeweilige TCO Hausordnung beachten. Den Mitarbeitern des Auftragnehmers und sonstigen von ihm eingesetzten Dritten ist es verboten, im alkoholisierten Zustand eine TCO Liegenschaft zu betreten, alkoholische Getränke auf eine TCO Liegenschaft mitzubringen oder zu verteilen oder Alkohol auf einer TCO Liegenschaft zu konsumieren. Ausgenommen hiervon sind die von TCO beauftragte Mitnahme und Verteilung. Dies gilt entsprechend für alle anderen Arten von Rauschmitteln. Der Auftragnehmer hat für die Einhaltung dieses Alkohol- und Rauschmittelverbots Sorge zu tragen.

Soweit Mitarbeiter des Auftragnehmers eine Zutrittsberechtigung für eine TCO Liegenschaft haben und der Zutritt für die Leistungserbringung nicht mehr erforderlich ist (insbesondere wegen Ende des Arbeitseinsatzes des Mitarbeiters), hat der Auftragnehmer den Ausweis des Mitarbeiters unverzüglich zurückzugeben. Das gleiche gilt für Mitarbeiter eines vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmers.

Soweit der Auftragnehmer für die Leistungserbringung ihm zugewiesene Flächen auf einer TCO Liegenschaft nutzt, ist TCO zur Auditierung in Bezug auf Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Brandschutz auf diesen Flächen berechtigt.

Der Auftragnehmer wird im Rahmen der Leistungserbringung ohne zusätzliche Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen treffen, auch wenn diese im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt wurden. Dies gilt insbesondere für die folgenden Maßnahmen:

a) Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände und, soweit relevant, von TCO bereitgestellte oder im Eigentum von TCO stehende Werkzeuge und Sonderbetriebsmittel nach den Vorgaben von TCO zu kennzeichnen.

b) Der Auftragnehmer wird durchgeführte Prüfungen und deren Ergebnisse dokumentieren, wobei eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen beauftragten Leistungen sichergestellt werden muss. Der Auftragnehmer wird die Dokumentation für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Abschluss der Leistungserbringung aufbewahren und TCO auf Verlangen zur Verfügung stellen.

c) Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen hat der Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern oder zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat diese Unter-

lagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Vollständigkeit, Richtigkeit, etwaige Unstimmigkeiten sowie ggf. Ausführung von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Der Auftragnehmer hat TCO Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und eine Einigung mit der Projektleitung von TCO über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.

d) Die dem Auftragnehmer überlassenen oder nach den Angaben von TCO hergestellten Unterlagen und Gegenstände dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung von TCO vervielfältigt oder veräußert, übereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben oder für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Unterlagen und/oder Gegenstände hergestellten Waren.

e) Sämtliche dem Auftragnehmer übergebene Unterlagen und Gegenstände werden leihweise überlassen und bleiben ausschließliches Eigentum von TCO. Sie sind auf Anforderung von TCO oder unmittelbar nachdem sie nicht mehr für den vereinbarten Zweck benötigt werden, spätestens jedoch nach Ende des Vertrages an TCO zurückzugeben.

Der Auftragnehmer ist nicht zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt.

Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, hat er die erstellten und angepassten Programme nach Durchführung eines Programmtests in testfähiger und maschinenlesbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zusammen mit dem Quellcode und der Dokumentation an TCO zu übergeben. Bereits während der Leistungserbringung ist der Auftragnehmer verpflichtet, TCO Einsicht in den Quellcode und die Dokumentation zu gewähren.

Änderungen und Ergänzungen

TCO kann jederzeit, und sofern die Leistungserbringung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht zumindest bis zur Abnahme, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Dies gilt insbesondere für Leistungsänderungen und Zusatzleistungen, die technisch erforderlich sind, aus behördlichen Anforderungen resultieren oder zur Einhaltung der Termine oder des Kostenrahmens notwendig sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Anordnungen unverzüglich auf die technische Umsetzbarkeit sowie auf die Qualitäts-, Termin-, und Kostenauswirkungen zu untersuchen und TCO über das Ergebnis schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, TCO Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung

für notwendig oder zweckmäßig hält und diese Änderungen nach schriftlicher Zustimmung von TCO auch umzusetzen.

Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens von TCO hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden.

Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglich vereinbarten Leistungen oder einen Leistungsteil des Auftragnehmers verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen.

Werden durch eine Änderung Leistungen des Auftragnehmers erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertraglich vereinbarte Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

Abnahme

Soweit die zu erbringende Leistung in einer Werkleistung oder Werklieferung besteht, ist eine förmliche Abnahme erforderlich. Nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des Auftragnehmers und Übergabe aller zur Leistungserbringung gehörenden Unterlagen führt TCO die Abnahme durch. Falls die Überprüfung der erbrachten Leistung des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.

Über die Abnahme wird ein förmliches Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, bis der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt hat. Die Mängelbehebung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer von TCO gesetzten Frist zu erfolgen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Jegliche Fiktion der Abnahme ist ausgeschlossen. Die betriebsbereite Übergabe der erbrachten Leistung stellt keine Abnahme dar. Zahlungen durch TCO bedeuten nicht, dass TCO die Leistung abgenommen hat.

Es besteht kein Anspruch auf Teilabnahmen.

Kündigung

TCO kann, sofern die Leistungserbringung in einer Werkleistung besteht, den Vertrag oder in sich abgrenzbare Teile desselben jederzeit kündigen.

Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe zu vertreten, hat TCO nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für TCO verwertbar sind. Schadensersatzansprüche von TCO bleiben unberührt.

Hat der Auftragnehmer die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, ersetzt TCO dem Auftragnehmer die ihm bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer anlässlich der Kündigung nicht zu.

Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen („Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte/Arbeitsergebnisse“) gehen auf TCO über.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn

a) der Auftragnehmer oder ein von ihm unmittelbar oder mittelbar beauftragter Unterauftragnehmer eine einschlägige gesetzliche Bestimmung nicht einhält oder verletzt und TCO deshalb eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist, oder

b) der Auftragnehmer einem anderen Unternehmensrepräsentanten (insbesondere einem TCO Mitarbeiter) oder einem Amtsträger Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat, die geeignet sein könnten, diesen im Zusammenhang mit der Verhandlung, Entscheidung oder der Durchführung des Vertrages unangemessen zu beeinflussen.

Wird der Auftragnehmer zahlungsunfähig, stellt er seine Zahlungen ein oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder eines seiner Inhaber gestellt, so kann TCO unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

Lieferzeiten und Verzug

Bei Terminangaben nach Kalenderwochen oder -monaten gilt jeweils der erste Werktag als verbindlich vereinbart. Die im Rahmen der Beauftragung angegebenen Termine (auch Einzeltermine) sind verbindlich und bei Verzug des Auftragnehmers durch kostenlose Mehrarbeit, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit soweit zulässig, abzusichern. Im Übrigen finden die gesetzlichen Verzugsregelungen Anwendung.

Sofern der Vertrag eine Vertragsstrafe vorsieht, kann TCO einen darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch geltend machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

Vorgenannte Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Auftragnehmer Teil- oder Gesamtleistungen zwar fristgerecht, aber nicht abnahmefähig erbringt.

Bei vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer auf Antrag Anspruch auf angemessene Verlängerung der Vertragstermine. Bei von TCO zu vertretenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung seiner hierdurch entstandenen Kosten (ohne entgangenen Gewinn).

Der Auftragnehmer hat TCO jede Termingefährdung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, auch wenn er davon ausgeht, dass TCO die Umstände und Gründe bereits bekannt sind.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien TCO und den Auftragnehmer für die Dauer der Störung von der Pflicht, die davon betroffene Leistung entgegenzunehmen bzw. zu erbringen.

Vertretungsbefugnis

Der Auftragnehmer darf TCO rechtsgeschäftlich nicht vertreten, es sei denn, TCO hat ihn schriftlich dazu bevollmächtigt. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Leistungen und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keine negativen Auswirkungen qualitativer, terminlicher und finanzieller Art für TCO haben. Dies gilt auch für Erklärungen, die für die Leistungserbringung zur Koordinierung und Betreuung der Leistung sachlich notwendig sind. Insbesondere ist der Auftragnehmer beauftragt und ermächtigt, TCO gegenüber am Projekt beteiligten Dritten bei der Rüge von Mängeln, bei der Setzung von Fristen sowie bei Abruf und Mahnung von Leistungen zu vertreten.

Von TCO mit Planungs- und/oder Überwachungsaufgaben betraute Dritte sind nicht befugt, TCO rechtsgeschäftlich zu vertreten. Diese Dritten sind insbesondere nicht berechtigt, Ausführungsfristen zu verlängern, Rechnungsbeträge, Werklohnforderungen, Regiestunden, Aufmaße o. ä. rechtlich anzuerkennen.

TCO ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen in Abwesenheit des Auftragnehmers für diesen entgegenzunehmen; TCO haftet jedoch auch bei schriftlicher Empfangsbestätigung nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Lieferungen. Sämtliche Risiken der Verwahrung trägt der Auftragnehmer.

Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

Alle Preise sind Netto-Festpreise zuzüglich ggf. gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer und schließen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sämtliche Nebenkosten (wie z.B. Transport- und Installationskosten, Reisekosten, Zuschläge, Pauschalen) mit ein. Die Preise gelten unverändert bis zum Abschluss aller vertraglich zu erbringenden Leistungen.

Durch Zahlung der vereinbarten Vergütung an den Auftragnehmer sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers einschließlich aller zu übertragender oder einzuräumender Rechte abgegolten.

Die Bezahlung vertragsgemäß erbrachter Leistungen erfolgt innerhalb der in der TCO Bestellung vereinbarten Zahlungsfrist:

- a) Für den Fall der Abrechnung mittels Gutschriftsanzeige ist für die Berechnung des Beginns der Zahlungsfrist der Wareneingang am Bedarfsort oder die Abnahme mit Leistungsbestätigung maßgeblich.
- b) Für den Fall, dass die Abrechnung nicht mittels Gutschriftsanzeige erfolgt, ist für die Berechnung des Beginns der Zahlungsfrist der Wareneingang am Bedarfsort oder die Abnahme mit Leistungsbestätigung sowie jeweils der Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen und den Anforderungen von TCO entsprechenden Rechnung maßgeblich.
- c) Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gilt eine Leistung, die vor dem vereinbarten Termin erbracht wird, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Termins als erbracht.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl von TCO durch Überweisung oder durch andere elektronische Zahlungsmittel. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsan-

sprüchen. Überweisungsgebühren werden geteilt, sofern nicht anders vereinbart ist.

TCO ist berechtigt, eigene Forderungen sowohl gegen Forderungen des Auftragnehmers als auch gegen Forderungen, die der Auftragnehmer auf Dritte übertragen hat, aufzurechnen. TCO ist zudem berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die dieser gegen ein Unternehmen der TCO Group hat. TCO ist außerdem berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem der vorgenannten Unternehmen gegen den Auftragnehmer zustehen.

Der Auftragnehmer hat TCO eine den handels- und steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechende Rechnung – mit obligatorischer Angabe der Bestellnummer – zu übermitteln.

a) Die Originalrechnung ist an die bei TCO für die kreditorische Abrechnung zuständige Abteilung zu adressieren.

b) Auf Verlangen von TCO sind alle Abrechnungsdokumente elektronisch zu übermitteln. Die möglichen Übertragungsvarianten werden von TCO vorgegeben.

c) Die Zahlungsfrist beginnt dann erst an dem Tag, an dem TCO eine prüffähige und ordnungsgemäße Rechnung zugeht.

TCO kann die Abrechnung im Rahmen des Gutschriftsverfahrens verlangen. Die Gutschriftsanzeige wird auf Basis der erfolgten Wareneingänge bzw. Leistungsbestätigungen durch TCO erstellt und an den Auftragnehmer übermittelt. Die Erstellung einer Rechnung durch den Auftragnehmer ist in diesem Fall nicht erforderlich. Auf Verlangen von TCO werden auch in diesem Fall die Abrechnungsdokumente elektronisch übermittelt.

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TCO nicht berechtigt, Forderungen abzutreten oder durch Dritte (z.B. Leasinggesellschaften, Banken) einziehen zu lassen oder seine Rechte und Pflichten einzeln oder insgesamt auf einen Dritten zu übertragen.

Steuern

Steuern umfassen alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Leistungen, Kosten und sonstige Gebühren jeder Art sowie Nebenleistungen wie Zinsen, Verzögerungsgelder, Verspätungszuschläge und -gelder, Säumniszuschläge und Zwangsgelder, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zu zahlen sind oder gezahlt werden.

TCO und der Auftragnehmer sind jeweils selbst für die Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen und

Verbindlichkeiten verantwortlich. Sollte eine Partei ihre steuerlichen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen und sich dadurch für die andere Partei ein Verlust, Schaden oder anderer Nachteil ergeben, wird die erstgenannte Partei die andere Partei hiervon freistellen.

Der Auftragnehmer muss sämtlichen Bescheinigungs-, Informations-, Dokumentations- und anderen Verpflichtungen nachkommen, die für die Anwendung ermäßigter Steuersätze oder Befreiungen nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen Vorschriften erforderlich sind.

Der Auftragnehmer trägt sämtliche Steuern, die der Auftragnehmer im In- oder Ausland im Zuge des Einkaufs, Verbrauchs oder der Herstellung von Waren oder für die Nutzung von Dienstleistungen sowie durch Dienstreisen eigener Mitarbeiter auslöst, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. Diese Steuern sind als Kosten im mit TCO vereinbarten Preis enthalten, soweit der Auftragnehmer kein Erstattungs-, Abzugs- oder Rückvergütungsanspruch dieser Steuern im In- oder Ausland hat. Der Auftragnehmer stellt TCO diese Steuern, soweit sie nicht im Preis enthalten sind, nicht zusätzlich in Rechnung. Hiervon ausgenommen ist die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer.

Zölle, Ursprung und Exportkontrolle

Der Auftragnehmer muss alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Zoll und Exportkontrolle (einschließlich US- und lokal anwendbares Exportkontrollrecht) sowie alle Anforderungen die Sicherheit der Lieferkette betreffend, einhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anfrage von TCO alle erforderlichen Nachweise, z.B. durch Zertifikate oder Erklärungen, zu erbringen, TCO im Rahmen von behördlichen Untersuchungen zu unterstützen und vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern walten zu lassen. TCO ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistung im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu verweigern, soweit der Auftragnehmer gegen Vorschriften verstößt und die Vertragsdurchführung durch TCO deswegen zu einem Rechtsverstoß von TCO führen würde. Das gleiche gilt ungeachtet einer Zuwiderhandlung durch den Auftragnehmer, wenn TCO durch die Vertragsdurchführung gegen Vorschriften verstoßen würde. Für diese Fälle verzichtet der Auftragnehmer auf etwaige Schadens- oder sonstige Ansprüche in Zusammenhang mit der berechtigten Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts durch TCO.

Der Auftragnehmer muss TCO

a) auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen hinweisen (z. B. Einreichungen gemäß der Dual-Use-Verordnung oder vergleichbaren Regelungen),

b) informieren, sofern und soweit die Waren und Technologien einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US Recht unterliegen und

c) die maßgebliche Klassifizierungsnummern mitteilen, sowie

d) über mögliche Ausnahmegenehmigungen für die Waren und Technologien informieren..

Soweit der Auftragnehmer Leistungen erbringt, die im Empfängerland zu Präferenzbedingungen eingeführt werden können, hat der Auftragnehmer jeder Lieferung einen präferenziellen Ursprungsnachweis (z.B. Warenverkehrsbescheinigungen Form A, EUR 1; EUR-MED oder NAFTA Form, etc.) beizufügen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Sind andere als die präferenziellen Ursprungsnachweise aufgrund nationaler Einfuhrbestimmungen im Empfängerland erforderlich, sind diese TCO ebenfalls durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zollabfertigung im Exportland durch den Auftragnehmer und im Importland durch TCO. Führt der Auftragnehmer die Zollabfertigung im Importland ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TCO durch, so handelt er in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Dies gilt auch dann, wenn er vorgibt im Namen und für Rechnung von TCO zu handeln, jedoch keine Vertretungsmacht besitzt.

Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Unabhängig davon ist TCO berechtigt, zunächst kostenlose Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen. Ist der Auftragnehmer hiermit in Verzug, so kann TCO den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Mängel der erbrachten Leistung wird TCO, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Auftragnehmer mitteilen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

Die Mängelrüge durch TCO unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich der mangelhaften Leistung. Nach der Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffene Leistung wieder neu zu laufen.

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte/Arbeitsergebnisse

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass

a) die erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die die Nutzung der Leistung durch TCO und/oder die TCO Group ausschließen oder beeinträchtigen und

b) ihm die Befugnis zur Übertragung bzw. Einräumung entsprechender Nutzungsrechte an die TCO Group zusteht.

Der Auftragnehmer stellt die TCO Group von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber frei, die gegen die TCO Group wegen der vertragsgemäßen Verwendung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Auftragnehmer wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht von TCO, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.

Soweit nicht anders vereinbart, gehen alle im Rahmen der Leistungserbringung entstandenen materiellen und immateriellen Ergebnisse („Arbeitsergebnisse“) ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt auf die TCO über. Sollte deren Übertragung rechtlich nicht möglich sein, erteilt der Auftragnehmer der TCO hieran ein ausschließliches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, unterlizenzierbares, weltweites, unwiderrufliches und kostenfreies Nutzungsrecht.

Soweit nichts anderes vereinbart und soweit von der TCO Group benötigt, um die erbrachten Leistungen (einschließlich eines Arbeitsergebnisses) kommerziell nutzen zu können, räumt der Auftragnehmer an den hierzu erforderlichen Schutzrechten bzw. schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen hiermit der TCO ein nicht ausschließliches, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, an Dritte zum Zwecke der Lieferung von Produkten oder Erbringung von Dienstleistungen an Unternehmen der TCO Group sowie an Unternehmen der TCO Group unterlizenzierbares, weltweites, unwiderrufliches und kostenfreies Nutzungsrecht ein.

Sofern der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Software erstellt oder anpasst, sind die Nutzungsrechte nicht auf den Objektcode beschränkt, sondern erstrecken sich auch auf den Quellcode und die Dokumentation der erstellten und angepassten Programme.

Sollte nicht die TCO, sondern eine andere Gesellschaft der TCO Group im Einzelfall aufgrund dieser

AVB Waren oder Leistungen beauftragen, wird die TCO durch diese Gesellschaft gegenüber dem Auftragnehmer bei dem Erwerb bzw. der Lizenzierung vertreten.

Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, verpflichtet er sich, eine Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag mit TCO, die ihm von TCO zur Verfügung gestellt wird, abzuschließen sowie dafür Sorge zu tragen, dass etwaige weitere erforderliche Vereinbarungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten auch durch seine Unterauftragnehmer abgeschlossen werden. Es kann dabei in Einzelfällen erforderlich sein, dass diese direkt zwischen TCO und den Unterauftragnehmern abgeschlossen werden müssen.

Rechte an TCO Daten

„TCO Daten“ im Sinne dieser AVB sind Daten, die

- a) ein Unternehmen der TCO Group dem Auftragnehmer selbst oder durch einen beauftragten Dritten überlässt,
- b) der Auftragnehmer im Auftrag von TCO erzeugt,
- c) der Auftragnehmer ohne Auftrag von TCO im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugt, aber auf Datenträgern speichert, die im Zeitpunkt der Speicherung erkennbar im Eigentum oder Besitz der TCO Group stehen,
- d) im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus einer Verarbeitung von Daten hervorgehen,
- e) oder der Auftragnehmer durch eine Handlung erzeugt oder sich verschafft.

Dem Überlassen von Daten im Sinne dieser AVB steht das Zugänglichmachen von Daten, dem Erzeugen von Daten im Sinne dieser AVB das Erheben von Daten gleich.

Unternehmen der TCO Group sind im Verhältnis zum Auftragnehmer vorbehaltlich datenschutzrechtlicher oder sonstiger zwingender Bestimmungen berechtigt, die TCO Daten nach freiem Ermessen und ohne räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung zu

nutzen, insbesondere diese zu vervielfältigen, zu verarbeiten, Dritten zu überlassen oder zu verwerten.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, TCO Daten

- a) zu nutzen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist,
- b) Unterauftragnehmern zu überlassen, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist und sofern er ihnen vor Weitergabe diesen AVB entsprechende Pflichten auferlegt hat,
- c) Dritten zu überlassen, soweit dies aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen erforderlich ist, wobei dies so gering wie möglich zu halten ist und der Auftragnehmer TCO vor der beabsichtigten Weitergabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar,
- d) Behörden oder im Falle eines Rechtsstreits mit TCO Gerichten zu überlassen, soweit dies zur Durchsetzung seiner Rechte oder zur Verteidigung gegen Ansprüche erforderlich ist,
- e) seinen berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater) zu überlassen, soweit dies zur Erbringung von Beratungsleistungen eines solchen Beraters erforderlich ist und der Berater die TCO Daten nicht an Dritte weitergibt oder verwertet.

Rechte des Auftragnehmers an Daten, die der Auftragnehmer selbst für die Leistungserbringung bestellt, die aber nicht als TCO Daten gelten, bleiben unberührt.

Soweit nicht durch eine Rechtsvorschrift oder durch ausdrückliche Zustimmung von TCO dazu berechtigt, ist dem Auftragnehmer untersagt,

- a) TCO Daten ohne Auftrag von TCO Dritten zu überlassen,
- b) sich TCO Daten ohne Auftrag von TCO zu verschaffen oder diese zu vervielfältigen,
- c) Daten ohne Auftrag von TCO im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugen, sofern sich diese auf Gegenstände (z.B. Maschinen) beziehen, die im Zeitpunkt der Erzeugung der Daten erkennbar im Eigentum oder Besitz der TCO Group stehen,
- d) Daten ohne Auftrag von TCO im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu erzeugen oder sich zu verschaffen, die sich auf TCO Produkte, deren Status oder Umgebung beziehen.

Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dieser Klausel, steht TCO neben den sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen (insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz)

auch ein Anspruch auf Auskunft über die vorhandenen Daten und deren Verwendung zu.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von TCO die TCO Daten vollständig und für TCO unentgeltlich an TCO herauszugeben oder – soweit dies dem Auftragnehmer weder möglich noch zumutbar ist – TCO Zugang zu den Datenträgern zu verschaffen, auf denen diese TCO Daten gespeichert sind.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen von TCO nach Ende des Vertrages sämtliche TCO Daten so zu vernichten, dass eine Rekonstruktion dieser Daten ausgeschlossen ist, und TCO anschließend auf Verlangen unverzüglich und in Schriftform die durchgeführte Vernichtung zu bestätigen. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherheitskopien von elektronisch ausgetauschten TCO Daten, die der Auftragnehmer aber nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TCO nutzen darf.

In Abweichung obiger Einschränkungen darf der Auftragnehmer Kopien von TCO Daten behalten, soweit und solange diese TCO Daten einer gesetzlichen oder sonst zwingenden Aufbewahrungspflicht (z.B. aus Produkthaftungsgründen) unterliegen oder zur Erfüllung weiterer Vertragspflichten (einschließlich Gewährleistungspflichten) gegenüber TCO aufbewahrt werden müssen.

Dem Auftragnehmer steht gegenüber den Ansprüchen von TCO auf Vernichtung oder Herausgabe von TCO Daten kein Recht zur Zurückbehaltung zu.

Durch diese Klausel weder ausgeschlossen noch eingeschränkt werden insbesondere

- a) Rechte aus Sacheigentum oder Besitz,
- b) Rechte aus Schutzrechten, insbesondere aus Urheberrechten, sowie übertragene oder eingeräumte Nutzungsrechte oder erteilte Erlaubnisse,
- c) Gesetze und Vereinbarungen, welche Geheimhaltungspflichten oder Verwertungsverbote begründen,
- d) Rechte im Hinblick auf personenbezogene Daten (Datenschutzrecht), sowie
- e) Rechte an Arbeitsergebnissen.

Die in dieser Klausel enthaltenen Regelungen gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Vertrags fort.

Informationssicherheit

Die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte und gelieferte Software und Hardware darf keine Funktionen enthalten, die der Auftragnehmer nach dem Stand der Technik hätte erkennen können und die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen, anderer

Hard- und/oder Software oder von Daten gefährden, insbesondere keine Funktionen

- a) zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- b) zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- c) zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

„Unerwünscht“ in diesem Sinne ist eine Funktion, die
- TCO nicht gefordert hat,

- der Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Funktion und ihrer Auswirkungen nicht angeboten hat und

- die TCO auch nicht im Einzelfall schriftlich akzeptiert hat.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, TCO Daten und eigene, für die Leistungserbringung notwendige Daten nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung und sonstigen Missbrauch zu sichern („Informationssicherheit“). Insbesondere hat der Auftragnehmer TCO Daten (mit Ausnahme von E-Mail Kommunikation) streng von Daten anderer Auftraggeber zu trennen und getrennt zu behandeln sowie entsprechende Schutzmechanismen gegen den Zugriff anderer Auftraggeber auf TCO Daten zu treffen. Soweit die Sicherung von TCO Daten Teil der Leistungserbringung ist, hat der Auftragnehmer hierbei sämtliche Vorkehrungen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um diese Daten jederzeit rechtssicher und verlustfrei wieder herstellen zu können.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z.B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt, z.B. in mitgelieferten Treibern oder Firmware. Dies hat der Auftragnehmer nach dem Stand der Technik zu überprüfen und auf Anforderung von TCO schriftlich zu bestätigen, dass er bei dieser Prüfung keine Hinweise auf Schaden stiftende Software gefunden hat.

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch), insbesondere in Form eines unberechtigten Zugriffs Dritter auf TCO Daten (z.B. Datenleck oder Cyber-Angriffe) oder bestehen Anhaltspunkte für den Auftragnehmer, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat der Auftragnehmer unverzüglich und für TCO unentgeltlich

- a) TCO hierüber zu informieren und
- b) alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen sowie TCO hierbei zu unterstützen und,
- c) falls die Verletzung der Informationssicherheit eine Unterbrechung oder Verzögerung der Leistungen, eine Verringerung der Betriebseffizienz oder den Verlust von Daten verursacht, TCO bei der Wiederherstellung der Daten zu unterstützen und
- d) auf Anforderung von TCO einen Sicherheitsbericht für einen vorgegebenen Betrachtungszeitraum zur Verfügung zu stellen. Notwendige Inhalte eines solchen Berichts sind insbesondere Ergebnisse von Sicherheitsprüfungen, identifizierte Informationssicherheitsrisiken, sowie identifizierte Informationssicherheitsvorfälle und deren Behandlung.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer durch geeignete vertragliche Regelungen ihm gegenüber zur Einhaltung der in dieser Klausel enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind.

Geheimhaltung, Werbung

Der Auftragnehmer und TCO verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei oder einem mit dieser Partei Zusammengehörigen Unternehmen erhalten haben, vertraulich zu behandeln und sie nur in Zusammenhang mit der Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer und TCO versprechen einander insbesondere, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Informationen zu vermeiden. Der Auftragnehmer und TCO stehen einander dafür ein, dass ihre Zusammengehörigen Unternehmen, die Informationen im Rahmen dieses Projekts erhalten, sich ebenfalls an diese Bestimmung halten. Die Mitarbeiter der Parteien gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung, sofern ihnen dieser Klausel entsprechende Geheimhaltungspflichten (etwa in einem Arbeitsvertrag) auferlegt sind.

Sofern und soweit es im Rahmen der Beauftragung erforderlich ist („Need-to-know-Prinzip“) dürfen TCO und der Auftragnehmer Informationen weitergeben an

- a) ihre Zusammengehörigen Unternehmen und
- b) mit ihnen jeweils vertraglich verbundene Dritte im Zusammenhang mit dem Projekt, sofern dies nicht im Einzelfall für bestimmte Informationen ausgeschlossen wurde,

sofern es sich bei dem Empfänger nicht um einen Wettbewerber der anderen Partei handelt und dies gesetzlich zulässig ist. Die Parteien sind einander dafür verantwortlich, dass dem Empfänger vor der Weitergabe der Information entsprechende Pflichten auferlegt und von diesem eingehalten werden.

Die Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit eine Information

- a) ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt ist oder wird, oder
- b) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde, oder
- c) bei der empfangenden Partei bereits bekannt war, oder
- d) aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, wobei die Preisgabe so gering wie möglich zu halten ist und die empfangende Partei die andere Partei vor der beabsichtigten Preisgabe schriftlich informieren muss, es sei denn, dies ist nicht zumutbar, oder
- e) von der empfangenden Partei ohne Verwendung oder Bezug auf die Information der anderen Partei unabhängig entwickelt wurde, oder
- f) in Wahrnehmung eines Nutzungsrechtes offengelegt wird.

Diejenige Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die zu Grunde liegenden Tatsachen nachzuweisen.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Geheimhaltungspflichten der Parteien nach dieser Klausel nach Abschluss der Leistungserbringung für einen Zeitraum von drei Jahren fort.

Gesetzliche Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TCO mit seiner Geschäftsverbindung zur TCO Group werben.

Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch geeignete Versicherungen auf eigene Kosten dem Grunde und der Höhe nach ausreichend zu versichern und TCO hierüber auf Verlangen Nachweis zu erbringen. Für diese Versicherungspflicht gilt eine Mindestversicherungssumme von pauschal CHF 5 Millionen (bei Leistungen in den USA und Kanada CHF 10 Millionen). Durch den Abschluss von Versicherungen wird die Haftung des Auftragnehmers nicht begrenzt.

Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines hier bezeichneten Versicherungsnachweises durch TCO stellt keinen Verzicht auf irgendeine in dieser Klausel genannten Verpflichtungen dar.

Umwelt

Während der Leistungserbringung hat der Auftragnehmer die notwendigen Ressourcen (insbesondere Materialien, Energie und Wasser) effektiv und effizient zu nutzen und die Umweltauswirkungen (insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung) zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Klausel enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

Soziale Verantwortung

Für TCO ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für TCO selbst als auch für seine Zulieferer.

TCO und der Auftragnehmer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011).

Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,

- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,

- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,

- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,

- Schutz indigener Rechte,

- Verbot von Bestechung und Erpressung,

- Wahrung von Tierwohl und Tierschutz,

- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Auf schriftliche Anforderung wird der Auftragnehmer TCO Auskünfte in Form eines Nachhaltigkeitsberichts oder Entsprechenserklärung zustellen.

Verschiedenes

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform. Bei Änderungen und Ergänzungen genügt es zur Wahrung der Schriftform, dass diese schriftlich zugestellt werden. Kündigungen hingegen haben schriftlich per eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung der AVB oder der anwendbaren BVB unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. TCO und der Auftragnehmer sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser AVB oder der anwendbaren BVB herbeigeführt wird.

Geltendes Recht, Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Schweizer Recht, wie es zwischen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, ist Wallisellen ZH, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist.